

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

BUND * Lorentzendam 16 * 24103 Kiel

Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene
Schulweg 19
25866 Mildstedt
per Mail an: info@amt-nordsee-treene.de

Ingenieurbüro Ivers GmbH, Süderstraße132, 25813 Husum
Mail: info@ib-ivers.de

Datum: 21.01.2020

Kreis Nordfriesland, Fachdienst Umwelt
Marktstraße 6, 25813 Husum
Mail: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de

Aufstellung Bebauungsplan B-Plan 21 und 9. Änderung F-Plan, Hattstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein nehme ich wie folgt Stellung:

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Begründung, S. 15) und Oberflächenbefestigungen (Begründung S. 16):

Der BUND begrüßt die die grünordnerische Festsetzung einer Befestigung mit losen Materialschüttungen, wie z.B. Schotter, Kies, Splitt von nicht mit Gebäuden oder sonstigen Nebenanlagen bebauten Flächen auf dem Grundstück auf maximal 3% der Gesamtgrundstücksfläche zu begrenzen, um die ökologisch toten Schottergärten zu verhindern. Eine solche Festsetzung ist rein rechtlich zwar nicht notwendig, aber begrüßenswert, denn in § 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein heißt es *„Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind (...) zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“* Fazit: Das Anlegen eines Kies- oder Schottergartens ist in der Regel von vornherein rechtswidrig! Es mangelt lediglich an der Durchsetzung der Landesbauordnung seitens der Kommunen und Behörden.

Solar- und Photovoltaikanlagen(Begründung S. 16):

Dort heißt es, dass Solar- und Photovoltaikanlagen ausschließlich auf geeigneten Dachflächen zulässig sind. Diese Einschränkung ist in Zeiten des Klimaschutzes nicht zeitgemäß und auch nicht begründbar. Durch diese Vorgabe wird die Nutzung der umweltfreundlichen Solarenergie unnötig eingeschränkt. Je nach Ausrichtung des Hauses und der Nebengebäude ergeben sich mit der heutigen Anlagentechnik unterschiedliche Strategien zur Nutzung der Solarenergie. So

sind auch Ost- und Westausrichtungen der Anlagen bereits heute durchaus sinnvoll und wirtschaftlich.

Zukunftsweisend wäre eine Festsetzung einer Pflicht zur Nutzung der Solarenergie im Bebauungsplan.

Zum Umweltbericht (Teil B)

Im Plangebiet befindet sich ein als ökologisch wertvoll eingestuftes Kleingewässer mit einer Größe von ca. 383 m², das gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Dieses Kleingewässer soll verfüllt werden. Hierzu bedarf es nach BNatSchG einer Ausnahmegenehmigung, deren Notwendigkeit begründet sein muss. Als Ersatzlebensraum soll ein neu angelegtes, naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken dienen.

Westlich des Plangebietes schließen sich weitere acht wertvolle Kleingewässer an, die durch eine Grünzone vom Baugebiet abgeschirmt werden sollen.

9.2.4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung des Planvorhabens: Amphibien, Reptilien, Libellen

Auf der einen Seite wird nicht ausgeschlossen, dass der Kammmolch im Gewässer vorkommt. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Amphibien im Gewässer überwintern. In der Bewertung wird dies jedoch ausgeschlossen, aber aufgrund von Vermutungen. Eine Untersuchung des Gewässers scheint nicht stattgefunden zu haben. So heißt es: *„Eine Überwinterung im Plangebiet kann aufgrund der geringen Größe und der Durchfrierungsgefahr ausgeschlossen werden.“* Ein Gewässer mit 383 m² hat keine zu geringe Größe, um der Überwinterung von Amphibien zu dienen. Sie überwintern durchaus in Kleingewässern, die sehr viel kleiner sind, z.B. Gartenteichen unter 100 m². Eine Überwinterung soll auch aufgrund der zu geringen Wassertiefe ausgeschlossen sein. Eine genaue Wassertiefe ist nicht angegeben, wahrscheinlich auch nicht gemessen worden. Um ein Durchfrieren eines Gewässers auszuschließen, soll dieses eine Mindestwassertiefe von 80 cm haben. Wann sind in unseren Breiten aber Kleingewässer, auch mit einer geringeren Wassertiefe das letzte Mal durchgefroren? Dies dürfte aufgrund der milden Winter in den letzten Jahren bereits mehrere Jahre her sein. Es können sich also durchaus auch im Winter Amphibien und Reptilien des Anhanges IV im Gewässer befinden, die durch ein Verfüllen getötet werden.

Genauso wenig nachzuvollziehen ist die Schlussfolgerung, dass keine Libellen aus dem Anhang IV im Gewässer vorkommen sollen.

Aufgrund der Größe des Gewässers, seiner Lage im Grünland und seiner räumlichen Nähe zu weiteren acht Kleingewässern und zu Knickstrukturen, ist eine artenschutzrechtliche Bewertung, die nur auf Annahmen und Vermutungen basiert, als mangelhaft und absolut unzureichend zu bewerten. Hier hätte mindestens eine Kartierung stattfinden müssen.

Der BUND fordert eine Kartierung der Amphibien, Reptilien und Libellen in allen 9 Kleingewässern als notwendige Grundlage für eine aussagefähige artenschutzrechtliche Bewertung.

9.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Dort heißt es, dass eine alternative Planungsmöglichkeit für die Ausweisung eines Wohngebietes an anderer Stelle des Gemeindegebietes möglich ist. Diese Alternative wird nicht in Betracht gezogen, weil diese auch mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre und den langfristigen Entwicklungszielen gemäß dem F-Plan entgegensteht.

Dies ist keine qualifizierte Abwägung. Jede Ausweisung eines Wohngebietes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Im vorgesehenen Plangebiet sind sogar massive Eingriffe in geschützte Biotope vorgesehen. Und welchen Entwicklungszielen steht die alternative Fläche entgegen?

Der BUND fordert eine Abwägung der alternativen Planungsmöglichkeiten mit einer Gegenüberstellung der Auswirkungen der Eingriffe.

Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Landschaftsbereich, der mit wertvollen Kleingewässern und Knicks geprägt ist, wie es sie nur noch selten in unserer Landschaft gibt. Durch die vorgesehene Wohnbebauung werden diese stark beeinträchtigt und zum Teil komplett zerstört. Dadurch gehen Lebensräume für Amphibien, Insekten, Kleinsäuger und Brutvögel verloren. Ein neu geschaffenes Regenrückhaltebecken, auch wenn es naturnah angelegt wird, und neue Knicks benötigen Jahre, bis sie die Funktionen der zerstörten Biotope ausgleichen.

Es handelt sich hier auch um ein Gebiet historischer Kulturlandschaft, die zerstört wird.

Ohne der Vorlage einer aussagefähigen artenschutzrechtlichen Bewertung und einer qualifizierten Alternativenprüfung lehnt der BUND die Ausweisung des Plangebietes als Wohngebiet ab.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender